

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen  
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn  
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München  
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn  
Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg  
Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg  
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle  
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg  
Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth  
Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz  
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg  
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln  
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück  
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen  
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg  
Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock  
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg  
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Konsequenz

Erwartungsgemäß hat der Deutsche Bundestag die so genannte Präimplantationsdiagnostik zugelassen (s. hierzu den Beitrag von *Spieker*, S. 80). Das ist bedauerlich, aber konsequent. Hätte der Gesetzgeber, der die vorgeburtliche Kindestötung „legalisiert“ und nicht einmal nennenswerte Einschränkungen bei Spätabtreibungen zustande gebracht hat, ausgerechnet bei menschlichen Embryonen im Frühstadium konsequent für den Schutz des Lebens und der Menschenwürde eintreten sollen? Das wäre inkonsequent.

Wer sich konkret gegen die angeblich nur straffreie, aber „rechtswidrige“ Tötung Ungeborener engagiert, muss nicht nur mit gesellschaftlichem Gegenwind rechnen – wie beim anstehenden „Marsch für das Leben“ am 17. September in Berlin. Er muss auch mit konsequenter Behinderung durch Behörden und Gerichte rechnen, wenn es darum geht, Frauen in letzter Sekunde noch davon zu überzeugen, ihrem Kind eine Chance zu geben (s. d. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, S. 97, zu sog. „Gehsteigberatung“).

Und auch am Lebensende wird Konsequenz gefordert: Wenn die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen

zulässig ist, dann soll künftig bereits ein nicht behandelter Herzstillstand von etwa 10 Minuten als „sicheres“ Todeszeichen ausreichen, um Organe entnehmen zu können (s. Beitrag von *Vogel*, S. 88).

Ungeborene Kinder genießen in unserem Rechtsstaat praktisch keinen Rechtsschutz. „Konsequenterweise“ darf auch der Embryo in vitro nicht besser geschützt sein. Und wenn sich jemand für einen Behandlungsverzicht entscheidet, muss „konsequenterweise“ auch das Todeskriterium angepasst werden, damit die Transplantationsmedizin zu ihrem Recht kommt. Weitere „konsequente“ Anpassungen werden folgen, sei es in der Fortpflanzungsmedizin, sei es bei der „Sterbehilfe“.

Konsequenz ist eine gute Sache – wenn man sich auf dem richtigen Weg befindet. Doch daran darf gezweifelt werden.

Rainer Beckmann